

3. *ersucht* den Generalsekretär, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Resolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Auf der 4670. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Ebenfalls auf der 4670. Sitzung gab der Präsident des Sicherheitsrats im Anschluss an die Verabschiedung der Resolution 1451 (2002) im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁶⁶:

"Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Trup-

eg(eg)011reeggEr rkläegu ueg
126aeg112.1ns 12(äns)894 den
e36.3(nf)1924(er4696. S..7(i.2P9ti6532za)TJ)10.3150 0 TD TD3.4(s)8.50696 Twüing ae
Situatiod i626915691n -
i.2Sanf.2/i.22005/i.238) -eg24erheg46rt1317((h)82.2(eg46itsrah)8

sowie unter Hinweis auf seine Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000,

ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal²⁷⁰,

dem Antrag der Regierung Libanons in dem Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär vom 9. Januar 2003²⁷¹ *stattgebend*,

1. *billigt* den Bericht des Generalsekretärs vom 14. Januar 2003 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon²⁷² und insbesondere seine Empfehlung, das Mandat der Truppe um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten zu verlängern;

2. *beschließt*, das derzeitige Mandat bis zum 31. Juli 2003 zu verlängern;

3. *nimmt Kenntnis* vom Abschluss der Neugliederung der Truppe, wie in Ziffer 26 des Berichts des Generalsekretärs ausgeführt sowie im Einklang mit dem Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 18. Mai 2001 an den Generalsekretär²⁶⁸;

4. *bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung* für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen;

5. *spricht* der Regierung Libanons *seine Anerkennung dafür aus*, dass sie Schritte unternommen hat, um die Wiederherstellung ihrer tatsächlichen Autorität im gesamten Süden des Landes sicherzustellen, namentlich durch die Dislozierung libanesischer Streitkräfte, und fordert sie auf, diese Maßnahmen weiter zu verlängern und ihr Äußerstes zu tun, um im gesamten Süden des Landes für ein ruhiges Umfeld zu sorgen;

6. *fordert* die Parteien *auf*, sicherzustellen, dass die Truppe bei der Wahrnehmung ihres Mandats in ihrem gesamten Einsatzgebiet, wie im Bericht des Generalsekretärs ausgeführt, volle Bewegungsfreiheit erhält;

7. *fordert* die Parteien *erneut* zur weiteren Einhaltung der von ihnen gegebenen

Zusastelleste1(n)11. .007 Tc0 Twc0 T-16(e24.1(W)79.8(a)2.3(h)10.2(r)0.1(n)12(r)0.1(494)TJh(nsae-0.0 S)-.2(r)0r)0.1(49ü)

minenkapazität als auch die vordringlichen Minenräumtätigkeiten im Süden unterstützen, lobt die Geberländer für die Unterstützung dieser Anstrengungen durch Geld- und Sachbeiträge und fordert zu weiteren internationalen Beiträgen auf, nimmt davon Kenntnis, dass der Regierung Libanons und der Truppe Karten und Informationen über die Lage von Minen zugeleitet wurden, und unterstreicht die Notwendigkeit, der Regierung Libanons und der Truppe zusätzliche Karten und Unterlagen über die Lage von Minen zur Verfügung zu stellen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, mit der Regierung Libanons und anderen unmittelbar beteiligten Parteien auch weiterhin Konsultationen über die Durchführung dieser Resolution zu führen und dem Rat vor Ablauf des derzeitigen Mandats darüber sowie über die